VERORDNUNG (EWG) Nr. 2816/76 DES RATES

vom 8. November 1976

betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der englischen Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, die englische Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommen durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der englischen Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, eine Person zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. DUISENBERG

ANHANG

Schreiben Nr. 1

Herr Botschafter!

Ich möchte Sie auf einen Auslassungsfehler in der englischen Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufmerksam machen.

Bei der Prüfung des englischen Wortlauts der in dieser Tabelle aufgeführten Tarifstelle 1902. ex 10 des Schweizerischen Zolltarifs hat sich gezeigt, daß ein Satzteil der Warenbezeichnung ausgelassen worden ist. Die fehlenden Worte lauten: „preparations containing powdered milk, excluding . . .".

Folglich ist der Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Swiss Customs Tariff heading No	Description	Basic duties	Duty applicable on 1 July 1977
1902. ex 10	— preparations in which potato flour predominates whether or not in the form of semolina, flakes, etc., and preparations containing powdered milk, excluding preparations containing by weight more than 12% of milk fats, in packages exceeding a net weight of 2 kg "		

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich möchte Sie auf einen Auslassungsfehler in der englischen Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufmerksam machen.

Bei der Prüfung des englischen Wortlauts der in dieser Tabelle aufgeführten Tarifstelle 1902. ex 10 des Schweizerischen Zolltarifs hat sich gezeigt, daß ein Satzteil der Warenbezeichnung ausgelassen worden ist. Die fehlenden Worte lauten: ‚preparations containing powdered milk, excluding . . .'.

Folglich ist der Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Swiss Customs Tariff heading No	Description	Basic duties	Duty applicable on 1 July 1977
1902. ex 10	— preparations in which potato flour predominates whether or not in the form of semolina, flakes, etc., and preparations containing powdered milk, excluding preparations containing by weight more than 12 % of milk fats, in packages exceeding a net weight of 2 kg“		

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft